

Parlamentarischer Vorstoss

2020/227

Geschäftstyp: Postulat

Titel: Lückenhaftes Konzept Nachteilsausgleich für die Lese- und Recht-

schreibschwäche

Urheber/in: Regina Werthmüller

Zuständig: —

Mitunterzeichnet von: -

Eingereicht am: 14. Mai 2020

Dringlichkeit: —

Simon (Name geändert) geht in die 5. Primarklasse, als bei ihm vom Schulpsychologischen Dienst eine Rechtschreibschwäche (Legasthenie) festgestellt wird. Lese- und Rechtschreibstörungen (LRS) werden sowohl juristisch als auch in der logopädischen Literatur als Behinderung anerkannt, da sie nicht aufgrund falscher Förderung zustande kommen und nach Jahren nicht plötzlich verschwinden. (vgl. Schulte-Körne, 2002) Deshalb hat Simon einen Anspruch auf einen Nachteilsausgleich (NA). Gemäss der Laufbahnverordnung (§ 18) müssen bei Leistungserhebungen Massnahmen zum NA angewendet werden.

In der 5. und 6. Primarklasse wurden folgende Massnahmen umgesetzt: Simon erhielt 1/3 mehr Zeit und durfte Aufsätze und Textbeiträge am PC schreiben sowie das Rechtschreibprogramm nutzen. Weil die Rechtschreibung bei den Fremdsprachen in der Primarschule noch nicht bewertet wird, konnte Simon mit einem Notendurchschnitt von 4.8 in das Niveau E der Sekundarschule eingestuft werden.

Auch an der Sekundarschule erhielt Simon einen NA bewilligt: In allen nichtsprachlichen Fächern werden Texte nur bezüglich Inhalt bewertet, Diktate können ab Diktiergerät geschrieben werden, ein Zeitzuschlag darf maximal 1/3 der offiziellen Prüfungszeit betragen, die Prüfung kann in einem separaten Raum durchgeführt werden, Klärungsfragen bei Aufgabenstellung dürfen jederzeit gestellt werden. Alle diese Hilfsmittel klingen gut, jedoch gibt es folgende Lücke: Diktate und Aufsätze werden in allen drei Sprachfächern (Deutsch, Französisch und Englisch) regulär bewertet. Die Rechtschreibfehler benotet. Es gibt keine individuellen Hilfsmittel und Anpassungen bei Wörtertests im Fremdsprachunterricht und keine Textanpassung bei der Prüfung der Lesefertigkeit. Genau hier, wo die grössten Schwächen der Kinder und Jugendlichen mit LRS liegen, werden keine Massnahmen des NA umgesetzt.

Konkret bedeutet dies, dass Simon in den drei Sprachfächern mit Diktaten und Wörtertests so viele ungenügende Noten schreibt, dass er diese unmöglich mit den anderen, zum Teil auch mündlichen Noten, kompensieren kann. Der Nachteilsausgleich greift hier zu wenig, die Chancengleichheit ist nicht gewährleistet.



Sowohl der Verband Dyslexie Schweiz als auch der Verband Deutschschweizer Logopädinnen und Logopäden empfehlen:

- Alternative Leistungsnachweise, v.a. Befreiung von Leistungserhebungen, die ausschliesslich der Dyslexie betreffenden Kompetenzbereich betreffen (bspw. Diktate). (vgl. Lichtsteiner Müller 2013, 118)
- Keine oder abgestufte Bewertung von Rechtschreibung- und Grammatikfehlern (im Voraus definierte, eingegrenzte Fehler).
- Prüfung/Vokabelprüfung mündlich anstatt schriftlich aufnehmen.
- Die Bewertung der Rechtschreibung soll auf einen bestimmten Bereich eingeschränkt werden. Zusätzlich sollen mündliche Prüfungen (Vortrag) angeboten werden, damit die Noten in Rechtschreibung nicht so ins Gewicht fallen.

Diese Empfehlungen werden im Katalog der Massnahmen für den NA im Kanton Basel-Landschaft leider nicht aufgeführt und deshalb nicht umgesetzt.

Ich bitte die Regierung zu prüfen, ob und wie das Nachteilsausgleichskonzept überarbeitet und die Empfehlungen der beiden Verbände berücksichtigt werden können. Ich bitte die Regierung die Vor- und Nachteile einer entsprechenden Überarbeitung aufzuzeigen.

Siehe: Verband Dyslexie Schweiz (Hrsg.), (2017), Infoblatt Nachteilsausgleich Legasthenie, DLV (Hrsg.) (2015) Positionspapier, Nachteilsausgleich bei Lese-Rechtschreibschwäche auf Primar und Sekundarstufe, S.4.

Siehe auch: Lichtsteiner Müller M. (2013). Dyslexie und Dyskalkulie. (2. Aufl.). hep verlag.

LRV 2020/227, 14. Mai 2020 2/2